

Informationen für Fördermittelanträge

Für Gebäudehülle, Anlagentechnik und Fachplanung
und Baubegleitung nach BEG EM



In diesem Dokument finden Sie alle Informationen, die Sie für Ihre Fördermittelanträge beim BAFA benötigen. Mit unserem Fördermittelservice unterstützen wir Sie bei allen erforderlichen Schritten – von der Prüfung der Angebote über die Antragstellung beim BAFA bis zur Einreichung der Nachweise nach Umsetzung der Maßnahme. So stellen Sie sicher, dass Ihre Sanierung förderkonform umgesetzt und der Förderzuschuss korrekt ausgezahlt wird.

Ablauf und Fristen

1. Sie holen **Angebote** für die Umsetzung der Einzelmaßnahme ein.
2. Sie beauftragen uns als Energie-Effizienz-Experten mit dem **Fördermittelservice**. Wir prüfen die Angebote auf **Förderfähigkeit**.
3. Sie unterzeichnen den Vertrag mit dem Fachunternehmen unter Verwendung der **Vorbehaltsklausel**.
4. Wir erstellen die technische Projektbeschreibung (TPB) und stellen den **Antrag** beim BAFA. Sie erhalten eine Antragsbestätigung sowie unsere Rechnung. Von nun an können Sie – auf eigenes Risiko – mit der **Umsetzung der Maßnahme** beginnen.
5. Das BAFA versendet den Zuwendungsbescheid für die Einzelmaßnahme an uns. Danach haben Sie 36 Monate Zeit für die Umsetzung der Maßnahme.
6. Nach der Umsetzung reichen Sie alle **Nachweise** bei uns ein. Wir erstellen daraufhin den technischen Projektnachweis und reichen diesen beim BAFA ein.
7. Das BAFA veranlasst die Auszahlung der Förderung und des Zuschusses für die Fördermittelbeantragung auf Ihre Bankverbindung.



Link-Tipp:
Hier gelangen Sie zu
unserem
Fördermittelservice.



Was muss vor der Antragstellung beachtet werden?

Wichtig: Ohne diese Unterlagen / ToDo's kann kein Antrag beim BAFA gestellt werden.

Checkliste für Sie:

- Sanierungsvorhaben wurde noch nicht begonnen (Planungs- und Beratungsleistungen sind davon nicht betroffen)
- Angebote wurden bei einer Fachfirma eingeholt
- ENION wurde beauftragt und die Vollmacht des BAFA von Ihnen unterzeichnet
- Angebote von uns wurden auf Förderfähigkeit überprüft
- Vertrag mit dem Unternehmen wurde unterzeichnet/ Auftrag wurde erteilt und an ENION gesendet
- Vorbehaltsklausel wurde von der Fachfirma und Ihnen unterzeichnet und an ENION gesendet
- Sie haben von uns die Antragsbestätigung erhalten

Was ist vor der Antragstellung förderschädlich?

Ganz wichtig: Vor Antragstellung dürfen keinesfalls folgende Dinge geschehen:

- Es darf noch nicht mit den Sanierungsarbeiten begonnen worden sein,
- Es dürfen noch keine Rechnungen der Fachfirma gestellt worden sein.

Falls dies dennoch geschieht, verlieren Sie in der Regel Ihren Anspruch auf Förderung. Bitte warten Sie deshalb, bis Sie eine Antragsbestätigung von uns erhalten haben.

Wie hoch ist die Förderung?

Die **Bundesförderung Effiziente Gebäude - Einzelmaßnahmen (BEG EM)** fördert energetische Maßnahmen an Wohngebäuden, die den Energieverbrauch senken und den Einsatz erneuerbarer Energien unterstützen. Dazu zählen u. a. Dämmung, Fenstertausch, der Einbau effizienter Heizsysteme sowie Lüftungs- und Anlagentechnik. Auch Fachplanung und Baubegleitung sind förderfähig.

	Gebäudehülle	Anlagentechnik (außer Heizung)	Heizungs-optimierung	Fachplanung und Baubegleitung
Förderung	15 % + 5 %	15 % + 5 %	15 % + 5 %	50 %
Förderfähige Kosten pro Jahr	30.000 € / 60.000 €	30.000 € / 60.000 €	30.000 € / 60.000 €	5.000 €

Tipp: Wenn Sie vor Ihrer Sanierung einen individuellen Sanierungsfahrplan erstellen lassen, erhalten Sie einen zusätzlichen Bonus in Höhe von **5 % (sog. iSFP-Bonus)**. Zudem verdoppeln sich die förderfähigen Kosten von 30.000 € auf **60.000 € pro Jahr pro Wohneinheit**.



Link-Tipp:

Hier finden Sie weitere Infos zum Thema Energieberatung und iSFP.



Wo finde ich Informationen zur Heizungsförderung?

Für das Thema Förderung für eine neue **nachhaltige Heizungsanlage - z.B. Wärmepumpe oder Fernwärme** - haben wir ein eigenes Infoblatt erstellt.

Hinweis: Dieses finden Sie [hier](#).

Welche Kosten können geltend gemacht werden?

Folgende Posten können bei der Berechnung der förderfähigen Kosten angesetzt werden:

Materialkosten, z.B.

- Wärmedämmstoffe für Außenwände, Dach, Kellerdecke usw.
- Verbundmaterialien wie z. B. WDVS
- Klebe- und Befestigungsmaterial (Dübel, Schienen, Kleber etc.)
- Dampfsperren, Dampfbremsen, Folien
- Putz- und Spachtelmassen, die im Zusammenhang mit der Dämmung stehen
- Fenster und Außentüren inkl. Verglasung, Rahmen, Dichtungen
- Rollläden oder Verschattungssysteme, sofern Bestandteil des Fensteraustauschs
- Lüftungsgeräte
- Leitungen und Rohrsysteme
- Mess-, Steuer- und Regelungstechnik



Handwerkerleistungen, z.B.

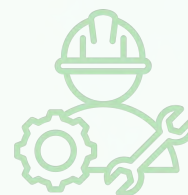
- Planung, Ausführung, fachgerechter Einbau durch Fachunternehmen.

Nebenarbeiten und Umfeldmaßnahmen, z.B.

- Gerüstbau und -verleih
- Abbruch- und Demontearbeiten, z. B. Entfernen alter Fenster, Türen, Dämmungen, Heizungen etc.
- Entsorgung von ausgebauten Bauteilen oder Altmaterialien (inkl. Öltank!)
- Putz- und Malerarbeiten, die im direkten Anschlussbereich zur Sanierungsmaßnahme notwendig sind
- Anpassungsarbeiten am Baukörper, z. B. Fensterlaibungen, Dachsparren, Dachüberstände
- Ersatz von Fensterbänken, soweit im Zusammenhang mit dem Fenstertausch
- Erdarbeiten, z. B. bei Außendämmung oder beim Verlegen von Rohrleitungen

Fachplanung- und Baubegleitung, z.B.

- Leistungen durch Energieeffizienz-Experten
- Fördermittelbeantragung
- Lüftungskonzept
- Heizlastberechnung
- Luftdichtheitskonzept
- Sommerlicher Wärmeschutz
- Baustellenkontrollen, technische Abnahme, Abstimmung mit Handwerkern, Erstellung der Fördernachweise



Welche Bauteile sind wann förderfähig?

Der **U-Wert**, auch als Wärmedurchgangskoeffizient bezeichnet, gibt an, wie viel Wärme durch ein Bauteil – beispielsweise eine Wand, ein Dach oder ein Fenster – transportiert wird, wenn zwischen den beiden Seiten des Bauteils ein Temperaturunterschied von 1 Kelvin (entspricht 1°C) besteht. Er wird in der Einheit Watt pro Quadratmeter und Kelvin [W/(m²·K)] angegeben. Ein niedrigerer U-Wert bedeutet eine bessere Wärmedämmung des Bauteils, da weniger Wärme entweicht.

Bauteil	GEG-Anforderung	BEG EM Förderung 15 %	BEG EM Förderung 20 %	Fachplanung und Baubegleitung
Wandfenster	1,30 W/m ² K	0,95 W/m²K	s. iSFP	50 %
Dachfenster	1,40 W/m ² K	1,00 W/m²K	s. iSFP	
Terrassentür	1,30 W/m ² K	0,95 W/m²K	s. iSFP	50 %
Hauseingangstür	1,80 W/m ² K	1,30 W/m²K	s. iSFP	
Außenwand	0,24 W/m ² K	0,20 W/m²K	s. iSFP	50 %
Dach/Dachboden	0,24 W/m ² K	0,14 W/m²K	s. iSFP	50 %
Kellerdecke	0,30 W/m ² K	0,25 W/m²K	s. iSFP	50 %

Sind Eigenleistungen förderfähig?

Ja, allerdings mit folgenden Einschränkungen:

Wird eine Maßnahme ganz oder teilweise in Eigenleistung durchgeführt (also nicht von einem Fachbetrieb), können nur die **Materialkosten** gefördert werden – nicht die eigene Arbeitszeit und keine Umfeldmaßnahmen. Damit diese Kosten anerkannt werden, muss die **Rechnung auf den Namen des Antragstellers** ausgestellt sein, auf **Deutsch verfasst** sein und **ausschließlich förderfähige Posten** enthalten. Quittungen oder Kassenbelege genügen **nicht** als Nachweis.

Lüftungskonzept – wann ist es vorgeschrieben?

Ein **Lüftungskonzept nach DIN 1946-6** ist vorgeschrieben, wenn bestimmte bauliche Änderungen an einem Gebäude vorgenommen werden.

Die Hauptziele sind:

- ein effektiver Feuchteschutz,
- die Gesundheit der Bewohner,
- die Sicherstellung eines hygienischen Mindestluftwechsels.



Ein Lüftungskonzept ist notwendig und gesetzlich vorgeschrieben in den folgenden Fällen:

- Für alle neuen Wohngebäude,
- **Wenn mehr als ein Drittel der vorhandenen Fenster** ausgetauscht oder erneuert wird,
- **Wenn mehr als ein Drittel der Dachfläche abgedichtet oder energetisch saniert wird.**

Falls ein solches Konzept nicht erstellt wird, besteht das Risiko von Schimmelbildung und schlechter Luftqualität, da die natürlichen Luftwechselraten durch die Abdichtung des Gebäudes oft nicht ausreichen.

Tipp: Die Kosten des Lüftungskonzeptes werden als Ausgaben im Rahmen der **Fachplanung und Baubegleitung mit 50 % gefördert.**



Link-Tipp:

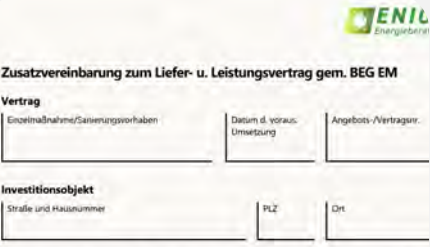
Das Lüftungskonzept nach DIN 1946-6 erstellen wir gerne für Sie.




Vorbehaltsklausel – Welchem Zweck dient sie?

Um einen Antrag einreichen zu können, ist ein Lieferungs- oder Leistungsvertrag erforderlich, der eine **aufschiebende oder auflösende Bedingung** enthält. In diesem Vertrag ist mit Ihrem Fachunternehmen festgelegt, dass die Vereinbarung erst wirksam wird, sobald Sie von der KfW eine Förderzusage für Ihr Vorhaben erhalten haben. Außerdem muss aus dem Vertrag das voraussichtliche Datum der Umsetzung der beantragten Maßnahme hervorgehen, wobei dieses Datum innerhalb des Bewilligungszeitraums liegen muss. Die Klausel ist von Ihnen und der Fachfirma zu unterzeichnen. **Damit ist gewährleistet, dass Sie nicht auf den Gesamtkosten der Sanierungsmaßnahme sitzen bleiben.**

Hinweis: Wir bestätigen Ihnen ohnehin im Vorfeld, ob die Sanierungsmaßnahme förderfähig ist.



Link-Tipp:
Die Vorbehaltsklausel finden Sie hier.



Anforderungen an die Rechnungen

In Rechnungen sind für die eingebauten Materialien die energetisch relevanten Kennwerte mit anzugeben, wie z. B. Wärmeleitfähigkeit und Materialdicke von Dämmstoffen. Ebenso sind Bescheinigungen, wie z. B. Herstellerbescheinigungen zum Uw-Wert von Fenstern den Rechnungen beizulegen. Weiterhin sind die Mindestangaben nach § 14 Abs. 4 UStG zu beachten.

Hinweis: Eine Musterrechnung finden Sie [hier](#).

Welche Nachweise werden nach der Umsetzung benötigt?

Ihre Sanierungsmaßnahme ist abgeschlossen? Dann lassen Sie uns bitte folgende Unterlagen zukommen:

- Bescheinigung über den fachgerechten Einbau des Fachunternehmens
- Fotos des Sanierungsbauteils vor, während und nach dem Einbau
- Rechnung der Fachfirma
- Zahlungsnachweis (Kontoauszug/-umsatz über die Zahlung)
- Ihre IBAN für die Auszahlung der BAFA-Zuschüsse/Förderungen
- Ihre Steuer-Identifikationsnummer und Ihr Geburtsdatum

Bitte nutzen Sie für das Hochladen der Nachweise folgendes Formular:



Link-Tipp:

Das Nachweisformular für das Hochladen der Nachweise.

